

Alle Abläfsachen und Fragen gehören also von nun an der heiligen Pönitentiarie an, die ihrem Wesen nach nicht eine päpstliche Kongregation, sondern eine Kurialbehörde, ein Gerichtshof, hauptsächlich zur Verleihung und Verwaltung von Gnaden ist.

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grossm., Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(**Die Spendung der letzten Ölung in Notfällen.**) Der Vollversammlung des heiligen Offiziums am 31. Jänner 1917 lag folgender Zweifel zur Entscheidung vor: „Sind, wenn das Sakrament der letzten Ölung im Notfalle mit einer einzigen Salbung auf die Stirne durch die Worte: »Per istam sanctam Unctionem indulgeat tibi Dominus quidquid deliquisti. Amen« gespendet wurde, falls dann die Gefahr vorübergeht, die einzelnen Salbungen, die nach dem Dekrete vom 31. Jänner 1907 nachgeholt werden müssen, sub conditione zu vollziehen oder nicht?“ Die Antwort lautete: „Negative ad 1<sup>am</sup> partem; Affirmative ad 2<sup>am</sup>.“ Die Entscheidung erhielt am 1. Februar 1917 die päpstliche Bestätigung.

Die Bedeutung dieser Entscheidung ist solange nicht klarzustellen, als der Inhalt des angeführten Dekretes vom 31. Jänner 1907 nicht ermittelt wird. Ein Dekret dieses Datums findet sich nämlich in keiner der allgemein zugänglichen Ausgaben oder Sammlungen römischer Erlässe und Aktenstücke. Auch Micheletti, der in seinem „Jus Pianum“ mit peinlicher Sorgfalt alle unter Pius X. ersloffenen Erlässe päpstlicher Behörden zusammengetragen hat, kennt keinen Erlaß des S. Officium von diesem Datum.

Dieses Dekret zu kennen, wäre um so bedeutsamer, als sein Inhalt mit der bisherigen Lehre der meisten Autoren in direktem Gegensatz zu stehen scheint. Die Redaktion der Acta Sanctae Sedis [vol. 39 p. 273 s] — die damals (1904–1908) das authentische Amtsorgan zur Veröffentlichung der Erlässe des Apostolischen Stuhles waren — bemerkte in einer längeren Fußnote zum Dekrete vom 25. April 1906 über die Formel der unica unctione in Notfällen: „Cessante periculo, praesertim si aegrotus alia sacramenta secure suscipere non potuit, sub conditione repetendae sunt singulae unctiones in singulis sensibus sub suis particularibus formis, atque addendae simul sunt omnes orationes omissae. Quae norma apprime congruit praeescriptionibus Ritualis Romani, et, quatenus melior fiat dispositio suspicentis sacramentum, ad maius gratiae augmentum obtainendum concurrit.“ Diese Privatansicht der Redaktion der Acta S. Sedis fand aber wenig Anklang unter den Theologen, die sich mehr und mehr dahin einigten, daß, wenn die letzte Ölung in dringenden Notfällen unica unctione und unica forma gespendet ist, nichts mehr nachzuholen sei.

Nun erfahren wir, daß unter dem 31. Jänner 1907 ein Dekret (vom S. Officium?) des Inhaltes erslossen sei, die Salbungen

müßten in diesem Falle doch nachgeholt werden. Und mit Bezug auf diese nicht weiter bekannt gewordene Entscheidung wurde nun am 31. Jänner 1917 die weitere Frage behandelt: Sind bei dieser Nachholung die Salbungen der Sinnesorgane sub conditione vorzunehmen oder nicht sub conditione, also absolut? — So wenigstens glaube ich — salvo meliori judicio — die nicht gerade sehr präzise Formulierung des dubium im neuen Dekrete auffassen zu müssen. Die Antwort besagt: Wenn der Schwerkranke nach der Notsalbung noch lebt („die Gefahr vorüber ist“), sind die Salbungen der einzelnen Sinnesorgane unbedingt (sine conditione) weiter zu führen. Nach dieser Auffassung wäre die gegenwärtige Praxis zu ändern. Die weiteren Salbungen wären dann als Vollendung des Ritus der begonnten und im wesentlichen Alt abgeschlossenen Sakramentsspending aufzufassen — nicht als ob die Spendung unica unctione ungültig gewesen wäre, sondern ähnlich wie die Nachholung der Taufzeremonien nach Spendung der Notaufse.

Das gerade Gegenteil liest das „Kirchliche Verordnungsblatt für die Seckauer Diözese“ 1917, VII. vom 24. Mai 1917 aus der neuen Entscheidung des S. Officium heraus. „Die S. C. S. Officii hat nun unterm 9. März 1917 entschieden, daß in einem solchen Falle die weitere Salbung der Sinne auch bedingungsweise zu unterbleiben hat.“ So sehr diese Auslegung mit der heute allgemeinen Lehre der Pastoraltheologie übereinstimmen würde, scheint sie an dem Passus „ad tenorem Decreti diei 31 januarii 1907 supplendae“ zu scheitern.

Da aber, wie gesagt, erst die Bekanntgabe des früheren Dekretes vom 31. Jänner 1907 Licht in den dunklen Sinn der Entscheidung vom 9. März 1917 bringen kann, wird es am besten sein, weitere authentische Aufschlüsse abzuwarten, ehe an der bisherigen Praxis etwas geändert wird. [A. A. S. IX. 178.]

(**Gültigmachung klandestiner Miserehen durch Konsenserneuerung unter passiver Assistenz.**) Im vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 412) wurde eine Entscheidung des S. Officium über die Gültigmachung klandestiner Miserehen mitgeteilt, die bereits am 20. November 1912 in der Vollversammlung dieser Kongregation gefällt, aber erst am 22. Dezember 1916 [A. A. S. IX. 13 s.] veröffentlicht wurde. Die auffallende Spannung zwischen dem Datum der Beschluszfassung und der Datierung des Promulgationsdekretes veranlaßte den Referenten, der Vermutung Ausdruck zu geben, es könnte ein Druckfehler vorliegen und die Entscheidung selbst am 20. November 1916 erslossen sein.

Von geschägter Seite wurde dieser Vermutung entgegengehalten, daß im Dekrete die Bestätigung des Kongregationsbeschlusses durch Pius X. enthalten ist, der 1914 starb. Da in der Tat nicht anzunehmen ist, daß auch im Papstnamen eine Irrung unterlaufen sei, ziehe ich die in der Anmerkung zu S. 412 des vorigen Heftes ausgesprochene Vermutung eines Druckfehlers zurück.

Im „Kirchlichen Verordnungsblatt für die Lavanter Diözese“ Nr. 2100 vom 12. April 1917 erscheint als Datum des fraglichen Dekretes der

22. Dezember 1912 angezeigt. Ist diese Aenderung als beabsichtigt zu betrachten, so will damit der Vermutung Ausdruck gegeben werden, daß im Datum des Dekretes ein Druckfehler in den A. A. S. unterlaufen sei. Diese Annahme scheint mir allerdings noch weniger wahrscheinlich. Man wird am besten tun, solange nicht etwa eine amtliche Richtigstellung erfolgt, festzuhalten, daß die fragliche Entscheidung tatsächlich im Jahre 1912 vom S. Officium gefällt und vom Papste bestätigt, aus uns unbekannten Gründen aber erst 1916 kundgemacht wurde.

In dem zitierten Amtsblatte der Diözese Marburg-Lavant wird weiters beigefügt: „Durch die letzte Bestimmung ist die Anordnung der Instruktion über die Eheschließung unter sogenannter passiver Assistenz: Weigern sich die Bewerber (welche ihre Ehe vor dem akatholischen Seelsorger geschlossen haben, aber später um die kirchliche Einsegnung bitten), die von der Kirche verlangten cautelae opportunaæ oder conditiones præscriptæ zu leisten, so hat die passive Assistenz in der Art wie sub „Zweiter Fall“ angedeutet, stattzufinden, außer Kraft gesetzt.“ Aus Leserkreisen wurde auf den Gegensatz zwischen dieser amtlichen Weisung und den Erörterungen des Referenten im zweiten Heft dieser Zeitschrift (S. 413) aufmerksam gemacht. Es sei darum gestattet, auf den Gegenstand noch einmal etwas näher einzugehen.

Vor allem ist klar, daß sich der Klerus der Lavanter Diözese an die ihm gegebene Weisung stritt zu halten und künftighin die passive Assistenz zur Konvalidierung solcher Mischehen, die zuvor beim Pastor und ohne genügende Rautelen eingegangen wurden, nicht mehr zu leisten hat. Das ganze Institut der „passiven Assistenz“ ist ja ein äußerstes Zugeständnis, das die Päpste nur ungern, dem Drang der Verhältnisse nachgebend, für einzelne Gebiete der Kirche gemacht haben. Sobald ein Bischof dieses Zugeständnisses entraten kann, ist er befugt, wenn nicht verpflichtet, die weitere Leistung passiver Assistenz zu beschränken oder zu versagen. Tatsächlich wird sie auch in verschiedenen Diözesen Österreichs verschieden gehandhabt.

Wenn aber in Frage gestellt wird, ob mit der neuen Entscheidung des S. Officium vom 20. November 1912 (publiziert 22. Dezember 1916) die Leistung passiver Assistenz zur Konvalidierung solcher ungültig vor dem Pastor eingegangenen Mischehen für Österreich schlechthin unzulässig geworden sei, so glaube ich diese Frage entschieden verneinen zu müssen. Ich begründe diese meine Ansicht, die ich schon im vorigen Heft (S. 413) dargelegt habe, näherhin mit folgendem:

Das S. Officium hat unter dem 2. August 1916 [A. A. S. VIII. 316] entschieden, die passive Assistenz bei Eingehung von Mischehen sei nur zulässig „in illis regionibus, quibus ante Decretum Ne temere concessiones speciales factae ac instructiones datae fuerant a S. Sede, et tantum in casibus et sub conditionibus ibidem expressis.“

Zu diesen Gebieten, denen ein Ausnahmsrecht bezüglich der passiven Assistenz längst vor Ne temere vom Heiligen Stuhle bewilligt war, gehören die Diözesen Österreichs, soweit sie das im Jahre 1841 zum

deutschen Bunde gehörige Staatsgebiet umfassen; denn an die „Dioeceses Auctriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus“ ist die vom Kardinal Lambruschini im Auftrag des Papstes Gregor XVI. unter dem 22. Mai 1841 diesbezüglich erlassene Instruktion „Cum Romanus Pontifex“ gerichtet.

Allerdings behandelt diese Instruktion nicht speziell den Fall, daß eine Mischehe vorher beim protestantischen Pastor geschlossen und erst nachträglich beim katholischen Pfarrer anhängig gemacht wird, sondern allgemein den Abschluß einer Mischehe ohne Keutelenleistung. Aber da der Akt vor dem Pastor kirchlich null und nichtig ist, liegt eben auch in jenem besonderen Falle schlechthin der Abschluß einer unerlaubten Mischehe vor, für welchen „passive Assistenz“ zugestanden werden kann.

So legte autoritativ der österreichische Episkopat in seiner „Instruktion über die Eheschließung unter sogenannter passiver Assistenz“ (genehmigt in der VI Sitzung der bischöflichen Generalversammlung vom 16. November 1901) das päpstlich zugestandene Sonderrecht aus. Daz die diese Auslegung auch vom Heiligen Stuhle selbst anerkannt wurde, ergibt sich aus der Antwort, welche das S. Officium auf eine Reihe von Anfragen des Bischofs von Linz erteilte, und die sich in den Akten des bischöflichen Ordinariates Linz vorfindet. Die vierte dieser Anfragen lautete: „Quodsi tandem (suppositis dimidiatis . . . cautionibus) consensus coram parocho velit renovari, postquam praestitus jam fuerat coram ministro haeretico, idque notum sit, vel ab ipsis sponsis parocho notificetur; numquid licet parocho talem irritum consensum postea assistentia passiva convalidare, etiamsi pars catholica nullo modo facti poeniteat absolutionemque a contractis censuris minime petat?“ — Die Antwort, welche Feria IV. 15. Junii 1898 in Cong. Gen. S. R. et Univ. Inqu. darauf ersloß, lautete allgemein: „Provisum generatim per Instructiones Gregorii XVI. 22. Maii 1841 et S. Off. 12. Februarii 1864.“ Daraus („hinc“) wird dann im besonderen ad 4. gefolgert: „Hortetur parochus partem catholicam ad sacramentalem confessionem peragendam: si consentit, obtenta facultate illam absolvendi, Ecclesiae more solito reconciliat ac renovationi consensus adsistat. Si vero abnuat, attentis peculiaribus circumstantiis, tolerari etiam potest praesentia parochi passiva.“

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß, wie der Abschluß, so auch die Konvalidierung ungültiger und unerlaubter Mischehen [nach vorausgegangener protestantischer Trauung] durch Leistung „passiver Assistenz“ in den österreichischen Diözesen (soweit ihr Gebiet 1841 zum deutschen Bundesstaat gehörte) vom Heiligen Stuhle vor dem Dekrete Nettmeyer zugestanden war. Also ist sie es nach der Erklärung des S. Officium vom 2. August 1916 auch heute noch. Denn daß die als Antwort auf Anfragen eines „Ordinarius N.“ gegebenen Weisungen vom 20. November 1912 (promulgiert 22. Dezember 1916) nicht die ganz allgemein gegebene Declaratio des S. Off. vom 2. August 1916 aufheben oder einschränken wollen, ist schon darum evident, weil diese Declaratio fast vier

Jahre nach jenem (nun in den Acta Ap. Sed. veröffentlichten) Antwort-schreiben an den unbekannten „Ordinarius N.“ gegeben wurde. Auch jetzt der ganze Inhalt der Anfragen des „Ordinarius N.“ die Vermutung nahe, daß diese Fragen aus einem Gebiete kamen, dem die „passive Assistenz“ vom Heiligen Stuhle bis dahin nicht zugestanden war. Die Zweifel mochten durch das Dekret des S. Officium vom 21. Juni 1912 [A. A. S. IV. 443 s.] angeregt worden sein, auf das sie inhaltlich Bezug nehmen.

**(Seligsprechung des ehrw. Dieners Gottes Josef Benedikt Cottolengo.)** Eine päpstliche Bulle, datiert vom Ostermontag, 8. April 1917, enthält die Seligsprechung des ehrw. Dieners Gottes Josef Benedikt Cottolengo, der eine ganz einzig dastehende Wirksamkeit als Apostel der Nächstenliebe in Turin entfaltete und am 30. April 1842 im Ruhe der Heiligkeit starb. Ueber sein tatenreiches Leben und sein leuchtendes Tugendbeispiel vgl. diese Zeitschrift 1917, 1. Heft (S. 67—80).

[A. A. S. IX. 214 ss.]

**(Die Geheimnispflicht derjenigen, welchen vom Heiligen Stuhle Informationen über Bischofskandidaten abverlangt werden.)** Ein allgemeines Dekret der Konstistorial-Kongregation vom 25. April 1917 gibt nähere Erläuterungen über die strenge Verpflichtung zum Stillschweigen („secretum S. Officii“), welche jenen auferlegt ist, denen vom Heiligen Stuhle vertrauliche Informationen über Anwärter auf das bischöfliche Amt abverlangt werden. Sie dürfen den an sie er-gangenen Auftrag in keiner Weise, auch nicht, um verlässlichere Erhebungen einziehen zu können, anderen offenbaren. Sie dürfen nicht so Erfundi-gungen bei anderen einziehen, daß daraus auch nur eine entferntere Gefahr, das Geheimnis zu offenbaren, entstehen könnte. Sie dürfen über die In-formationen, die sie an den Heiligen Stuhl gegeben haben, gar niemandem und in gar keinem Falle, auch nicht unter dem Siegel der Beichte, etwas offnenbaren. Verleumdungen des Geheimnisses in der einen oder anderen angegebenen Weise hätten ipso facto die Exkommunikation zur Folge, von der sie niemand als der Papst, nicht einmal der Großpönitentiar, los sprechen könnte. Wenn ein solcher Vertrauensmann selbst keine sicheren Auflüsse geben, solche aber von anderen in völlig verlässlicher Weise und ohne die mindeste Gefahr für das Geheimnis erhalten könnte, wäre er allerdings ohne besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhles befugt, sich bei anderen zu erkundigen, müßte aber diejenigen, von denen er die Mit-teilungen geschöpft hat, in seinem Berichte an die Konstistorial-Kongregation namhaft machen.

[A. A. S. IX. 232 s.]

**(Teilnahme an spiritistischen Experimenten.)** Das S. Officium hat in einem allgemeinen Dekrete vom 27. April 1917 folgende Entscheidung kundgemacht, die in der Vollzügung vom 24. April 1917 gefällt und am 26. April von Papste bestätigt worden war: Es ist durchaus unerlaubt, teilzunehmen an spiritistischen Veranstaltungen was immer für einer Art, bei denen die Geisterwelt sprechend oder sonstwie sich offenbarend eingeführt wird, mag ein sogenanntes „Medium“ gebraucht

werden oder nicht, Hypnose angewendet werden oder nicht, auch wenn alles unter dem Scheine der Ehrbarkeit und Frömmigkeit vor sich geht; und zwar ist es nicht bloß verboten, die Seelen oder Geister zu befragen und ihre Antworten zu hören, sondern auch nur zuzuschauen, selbst wenn es mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Verwahrung geschähe, keinerlei Beziehung zu den unreinen Geistern haben zu wollen.

[A. A. S IX. 268.]

(**Zum Dekret über die Beichtväter der Klosterfrauen**) hat die S. C. de Rel. am 20. April 1917 über zwei vorgelegte dubia, betreffend die Gewährung eines besonderen Beichtvaters für einzelne Schwestern gemäß Artikel 5 des Dekretes „Cum de sacramentalibus“ (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 966), entschieden:

1. Wenn eine Schwestern aus Gewissensgründen vom Bischof sich einen besonderen Beichtvater erbittet, so ist dieser nicht auf eine bestimmte Zeitfrist, sondern für so lange zu gewähren, als die justa causa (Gewissensnotwendigkeit oder geistlicher Vorteil der Bittstellerin) andauert.

2. Es kann der abgetretene ordentliche Beichtvater einer klösterlichen Gemeinde, noch bevor ein Jahr seit Beendigung seines Trienniums verstrichen ist, einzelnen Schwestern als besonderer Beichtvater vom Bischofe gewährt werden.

[A. A. S. IX. 276 s.]

## Perschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.)

I. (**Der heilige Benedikt und die Abstinenz.**) [Von einem geistlichen Sohne des heiligen Ordensstifters.] Es soll kein mit Phrasen und schönen Redensarten gespickter, geharnischter Artikel sein gegen den Alkoholismus. Der Verfasser beabsichtigt nur das eine: Des heiligen Ordenspatriarchen Ansicht über den Genuss von Wein, das zu jener Zeit völlig vorherrschende alkoholische Getränk, darzulegen, die diesbezügliche Vorschrift seiner heiligen Regel zu erläutern und diese durch einige Stellen aus Reden, Schriften und Lebensbeschreibungen heiliger Lebte und Lehrer zu beleuchten.

Was also sagt der heilige Benedikt? Das 60. Kapitel seiner nach der Legende ihm von Engelszungen dictierten heiligen Regel, des unübertroffenen Meisterstückes mönchischer Lebensordnung, handelt „de mensura potus“. Darin führt er aus: „Unusquisque proprium habet donum ex Deo: alius sic, alius vero sic.“ Et ideo cum aliqua scrupulositate a nobis mensura victus aliorum constituitur. Tamen infirmorum contuentes imbecillitatem, credimus heminam vini per singulos sufficere per diem. Quibus autem donat Deus tolerantiam abstinentiae, propriam se habituros mercedem sciant.... Licet legamus, vinum omnino Monachorum non esse; sed quia nostris temporibus id Monachis persuaderi non potest, saltem vel hoc consentiamus, ut non usque ad satietatem bibamus, sed par-